



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2012/0169
öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Südring" für das "Schwester-Blanda-Haus"

Offenlagebeschluss gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

31.10.2012 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie,
Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. 37 „Südring“ für das Grundstück des Schwester-Blanda-Hauses wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 soll auf dem Grundstück Göttfricker Weg Nr. 18, Flur 37 Nr. 1161, der Bebauungsplan die Erweiterung und den Neubau fehlender Nebenanlagen für das Schwester-Blanda-Haus ermöglichen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung / Änderung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Umgrenzung:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von den Grundstücken Schwester- Blanda-Weg Nr. 1 bis 9
- im Osten durch die Straße Göttfricker Weg und
- im Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug entlang des „Rüenkolk“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ ist am 21. Juni 1999 in Kraft getreten. Auf dem Grundstück Flur 37 Nr. 1161 ist das Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes errichtet worden. Seinerzeit ist in enger Ab-

stimmung mit dem Träger dieser Wohnanlage dieser Standort ausgewählt und geplant worden.

Das Schwester-Blanda-Haus wurde im Jahr 2001 für 24 Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung errichtet.

Der Antrag auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom Verein „Fuer-ein-ander“ – Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. Kreis Warendorf – als Träger wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 3. Juli 2012 behandelt (siehe Vorlage 2012/0103 – Bebauungsplan Nr. 37 "Südring" - 2. Änderung "Schwester-Blanda-Haus", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch). Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde einstimmig gefasst.

Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist im Wesentlichen die Erweiterung des Hauptbaukörpers und die Neuerrichtung von Nebenanlagen. Die überbaubare Fläche wird nach Süden hin um ca. 200 m² erweitert um zusätzliche Räumlichkeiten für das Schwester-Blanda-Haus zu ermöglichen. Somit wird es erforderlich die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 zu erhöhen.

Weiterhin werden die festgesetzten Flächen für Nebenanlagen am Göttricker Weg neu dargestellt um den geänderten Platzanforderungen gerecht zu werden. Um die Nutzungsansprüche auf dem vorhandenen Grundstück zu ermöglichen wird im Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen, die ausnahmsweise die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen und Stellplätze regelt. Der maximale Versiegelungsgrad des Grundstücks wird auf 45 % begrenzt

Die beantragte Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Anlagen(n):

ohne